Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1738

Anfrage Nr. 150

der Abgeordneten Stegner, Dr. Hammer, Dr. Schäfer und Fraktion der FDP

betr. Gültigkeit der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 11. Februar 1943 über die Herstellung von Arzneifertigwaren (RGBl. I S. 99).

Durch die Verordnung vom 11. Februar 1943 ist die Herstellung neuer Arzneifertigwaren schlechthin verboten worden mit der Maßgabe, daß der frühere Reichsminister des Innern Ausnahmegenehmigungen erteilen konnte. Im Runderlaß des RdI vom 17. Mai 1943 (Min. Bl. Spalte 865 ff.) heißt es hierzu: „Ich entscheide in Zweifelsfallen, ob eine Arzneifertigware vorliegt und ob sie als neu zu gelten hat." Diese autoritäre Beschrankung der Herstellung von Arzneifertigwaren widerspricht dem in Artikel 12 des Grundgesetzes festgelegten Grundsatz der freien Berufsausübung sowie der Gewerbefreiheit und der Freiheit selbständiger Betätigung in der Wirtschaft, wie sie beispielsweise in Artikel 52 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz niedergelegt sind. Trotz dieses offensichtlichen Widerspruchs hat das Ministerium für Inneres und Wirtschaft, Abteilung Gesundheitswesen, des Landes Rheinland-Pfalz kürzlich erklärt, daß die Verordnung vom 11. Februar 1943 noch in Kraft sei.

Da das Recht der Wirtschaft und der Verkehr mit Arzneien zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehören, bitten wir die Bundesregierung um Auskunft:

1. welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um die weitere Anwendung von Gesetzen und Verordnungen zu verhindern, die dem Grundgesetz und der heutigen Rechtsauffassung widersprechen;
2. ob sie zum Schutze der Bevölkerung vor Übervorteilung und Gesundheitsschädigung in Übereinstimmung mit Artikel 12 des Grundgesetzes gesetzgeberische Maßnahmen zur Kontrolle der Arzneimittelerzeugung für zweckmäßig halt.

Bonn, den 3. Januar 1951

Stegner
Dr. Hammer
Dr. Schäfer und Fraktion

Druck. Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb Dr Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30